

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Gemeindeverwaltung Rathausplatz 1 67454 Haßloch



## Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur Kommunalaufsicht

Ansprechpartner: Rolf Kley

Bürozugang: Prof.-Otto-Dill-Straße 4a

Telefon: 06322/961-2000 Telefax: 06322/961-82000

E-Mail: Rolf.Kley@kreis-bad-duerkheim.de

Aktenzeichen: 2/20/KI. Datum: 15.03.2022

2. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Haßloch für das Haushaltsjahr 2022

Ihr Schreiben vom 17.02.2022; Az.: I-500/We

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf die vom Gemeinderat Haßloch am 16.02.2022 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 ergeht die nachfolgende Haushaltsverfügung:

1. Im 2. Nachtragshaushalt 2022 weist der Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -3.682.504,00 (bisher: -3.567.744,00 €) aus. Im Finanzhaushalt hat sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von -1.740.564,00 € auf -1.855.324,00 € erhöht.

Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 GemHVO ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn

- der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
- im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Der Haushalt der Gemeinde Haßloch bleibt im Jahr 2022 weiterhin unausgeglichen (§ 18 Abs. 1 GemHVO) und wird auch weiterhin wegen Rechtsverletzung (Gebot des Haushaltsausgleichs, § 93 Abs. 4 GemO) beanstandet.

Wie bereits mit den Haushaltsverfügungen vom 24.03.2021 und 28.09.2021 mitgeteilt, sind daher im Vollzug des Haushaltsplanes alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen bzw. zur Verminderung der Aufwendungen und Auszahlungen auszuschöpfen; Mehreinzahlungen und Einsparungen sind Haushaltsausgleich zu verwenden. Vor diesem Hintergrund bitten wir alle Aufwendungen / Auszahlungen, insbesondere die freiwilligen und disponiblen, nochmals auf den Prüfstand zu stellen und auf ihre unbedingte Notwendigkeit zu überprüfen; nicht erforderliche Mittel sind einzusparen.





Neben den Ausgabeansätzen sind auch die Einnahmeansätze (u.a. Anpassung der Hebesätze, Gebühren und Beiträge, Vermietungen und Verpachtungen) zu überprüfen. Im Hinblick auf die zukünftige finanzielle Ausstattung hat die Gemeinde Haßloch ihre Einnahmenmöglichkeiten auszuschöpfen. Dabei sind insbesondere Realsteuerhebesätze zu überprüfen und nachhaltig zu erhöhen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang das gemeinsam geführten Gespräche am 28.01.2022 sowie auf unser Schreiben vom 04.02.2021 zur Haushaltswirtschaft der Gebietskörperschaften. Ergänzend dazu wird auf das Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 23.02.2022 sowie des Ministerium des Innern und für Sport vom 12.01.2022 nebst Anlagen verwiesen, die wir Ihnen am 03.03.2022 per E-Mail übermittelt haben.

2. Den vorgelegten Nachtragsstellenplan gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 5 GemO und die dargestellten Stellenmehrungen im Fachbereich Bauen und Umwelt haben wir zur Kenntnis genommen. Der Nachtragsstellenplan wir vor dem Hintergrund der übermittelten Begründungen für den Personalmehrbedarf (Schreiben vom 17.02.2022 und E-Mail vom 01.03.2022) grundsätzlich genehmigt. Dabei handelt es sich um zwei Stellen im Bereich Hochbau (Bautechniker Hochbau, Architekten), eine weitere Stelle im Bereich Tiefbau und eine Stelle als Leiter des Bauhofes. Durch das altersbedingte Ausscheiden der aktuellen Stelleninhaber in den Bereichen Tiefbau, Hochbau und Bauhof sind entsprechende kw-Vermerke anzubringen.

In diesen Zusammenhang empfehlen wir weiterhin die Erstellung einer Personalbedarfsberechnung für die Kernverwaltung insgesamt auf der Basis des Gutachten "Organisation und Personalbedarf der Verbandsgemeindeverwaltungen". Das Gutachten bildet auch die Grundlage für den Personalbedarf bei den Verwaltungen kreisangehöriger verbandsfreier Gemeinden. Darüber hinaus empfehlen wir die Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes.

 Im Übrigen verweisen wir auf die Haushaltsverfügungen vom 24.03.2021 und 28.09.2021 und die darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen; sie gelten auch für diesen Nachtrag weiter.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Nachtragshaushaltsplan öffentlich auszulegen (§§ 97 Abs. 2, 27 GemO und DVO).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Rolf Klev